

## Die Sonderform der sogenannten „In-Sich Beurlaubung“ und des Sonderurlaubs bei Beamten

**Die In-Sich-Beurlaubung** ist ein Sonderfall der Beurlaubung, der sich aus § 13 SUrlSV bzw. aus § 4 Abs. 3 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (PostPersRG) ergibt. Bei der In-Sich-Beurlaubung ruht die Verpflichtung zur Amtsausübung im übertragenen Amt, aber der Beamtenstatus bleibt erhalten. Gleichzeitig geht man ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis ein. Nach dem Wechsel ist man weiterhin beihilfe- und versorgungsberechtigt. Die Versorgung wird jedoch nur aus dem Amt bezahlt, das der Beamte als letztes innehatte. Der Beamte ist weiterhin von der Arbeitslosenversicherung befreit.

Trotz der Bezeichnung als „Beurlaubung“ handelt es sich bei der In-Sich-Beurlaubung gemäß § 13 SUrlV bzw. § 4 Abs. 3 PostPersRG nicht um eine bezahlte oder unbezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht gegenüber dem Dienstherrn. Es handelt sich um ein auf die Bedürfnisse der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zugeschnittenes Instrument des Statuswechsels. Nach der Gesetzesbegründung soll § 4 Abs. 3 PostPersRG die personelle Beweglichkeit erhöhen, indem sie es den Unternehmen ermöglicht, die Beamten von ihren beamtenrechtlichen Pflichten bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren zu befreien und zugleich mit ihnen Arbeitsverhältnisse einzugehen, die nicht den Zwängen des öffentlichen Dienstrechts unterliegen (BT-Drucks. 12/ 6718 S 93).

Der In-Sich-Beurlaubung muss der Beamte zustimmen.

Beamten und Beamten kann **Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung** für eine Tätigkeit im internationalen Bereich gewährt werden. Die Entsendungsrichtlinie Bund findet Anwendung, wenn die Bediensteten beurlaubt werden zur vorübergehenden Wahrnehmung von hauptberuflichen Tätigkeiten in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen (internationale Organisationen) oder in der Verwaltung oder einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (§ 6 SUrlV).

Ebenso ist eine Beurlaubung zur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (§ 7 SUrlV) vom Anwendungsbereich der Entsendungsrichtlinie Bund erfasst.

Daneben kann Sonderurlaub in anderen Fällen bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 22 Abs. 1 SUrlV). Das gilt z.B. für Tätigkeiten bei Abgeordneten, Fraktionen und Parteien.

## **Die Auswirkungen auf die Mitgliedschaft in der Arbeitskammer des Saarlandes**

Entscheidend ist in beiden Fällen, dass der Beamtenstatus ruht mit der Folge, dass juristisch ein Arbeitsverhältnis nach privatrechtlichen Vorschriften begründet wird. Die gesetzlich gewollten Folgen, dass diese Sonderfälle der Mitgliedschaft und Beitragspflicht zur Arbeitskammer des Saarlandes unterliegen, beruht auf § 4 der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen:

Die Beiträge sind als Monatsbeiträge festzusetzen. Sie richten sich nach der Höhe des Bruttoarbeits-Entgelts, dass der Sozialversicherungspflicht unterlegen hat **oder im Versicherungsfall unterlegen hätte.**

Der einzige Grund, warum die als Arbeitnehmer geltenden Beschäftigten nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, ist der jeweils gesetzlich verankerte Spezialstatus. Ohne die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht bei Fortbestand der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche würden diese Arbeitnehmer der Sozialversicherung unterliegen.